

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

### **Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe**

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444), § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) und § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1446), hat der Aufsichtsrat der BSR am 16.12.2020 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Leistungsgebühr
- § 6 Containerabfuhr
- § 7 Zusatzleistungen
- § 8 Annahmgebühren an den Recyclinghöfen
- § 9 Direktanlieferung an den Abfallbehandlungsanlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung
- § 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 13 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 15 Vorübergehende Behinderungen, Störungen der Entsorgung
- § 16 Mahnung, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 17 Widerspruchsgebühr
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 19 Inkrafttreten

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (im Folgenden BSR) gem. § 1 der Abfallwirtschafts-satzung der BSR werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren ruhen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 Berliner Betriebsgesetz als öffent-liche Last auf dem Grundstück.

(3) Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten, die den BSR durch die Erfassung und Entsorgung von Abfällen, die Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen entstehen.

#### **§ 2 Gebühren**

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr
2. eine Leistungsgebühr

3. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen (Transport, Schlüsselverwaltung, Behälterwechsel, Sonder-, Zusatz- und Abruflabfuhren, Gestellung zusätzlicher Behälter).
4. Sperrmüllabholgebühr oder Gebühr für Sperrmüllaktionstage, sonstige Gebühren.

Daneben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Entsorgung von getrennt erfassten Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind und an den Recyclinghöfen angeliefert werden und Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen von mehr als 20 kg je Abfallart und Sammlung erhoben. Gebühren werden auch für Abfälle erhoben, die an Abfallbehandlungsanlagen der BSR angeliefert werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Eine Nutzungseinheit ist wie folgt definiert:

- Soweit Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet. Satz 1 gilt für Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die ständig festliegen, entsprechend.
- Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungseinheit jede in sich abgeschlossene Einrichtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Leistungsgebühr richtet sich, nach dem Volumen der ausgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Container für Restabfall und Bioabfall sowie

- nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr (EPW),
- nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr.

(3) Die Gebühren für die Zusatzleistungen bemessen sich

- nach dem gebührenpflichtigen Teil des Transportwegs (Transportleistung) bzw. der Entfernung und der Anzahl der Treppenstufen gemäß § 2 Abs. 26 und § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (Transportgebühr),
- nach dem Aufwand für die Schlüsselverwaltung,
- nach dem Aufwand, der für den Austausch, die Veränderung der Anzahl von Behältern entsteht (Behälterwechsel),
- nach der Größe des zu stellenden Zusatzbehälters,
- nach dem Aufwand für den Transport und der Anzahl der Entleerung der jeweiligen Behälter bei Zusatzentleerungen, Sonder- und Abruflabfuhren; bei den Sonderabfuhren wird zusätzlich eine Gebühr für den Behälterwechsel erhoben.

(4) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen bemisst sich nach der Art des Abfalls, dem Gewicht, dem Volumen, Liter oder der Anzahl.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich nach der Abfallart und dem ermittelten Gewicht der Abfallart.

### § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,19 Euro. Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für Abfälle für Nicht-Gewerbekunden beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,19 Euro. Jeder Nicht-Gewerbekunde ist eine Nutzungseinheit.

## § 5 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden beträgt wie folgend aufgeführt:

(a) **Regelmäßige Entsorgung:** Die Gebühr je Quartal für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise in Spezialbehältern eingesammelten Abfälle beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW):

<b>AWB Hausmüll/Restabfall</b>	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
60 l	29,05 Euro
120 l	36,31 Euro
240 l	43,93 Euro
660 l	106,91 Euro
1100 l	146,88 Euro

<b>AWB Hausmüll/Restabfall</b>	4-wöchentliche Entleerung bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) gem. § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (EPW = 0,25)
60 l	14,53 Euro

<b>Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall</b>	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
1100 l Müllschleuse	182,96 Euro
1100 l Schachtabfuhr	320,91 Euro
120 l Schlacke	36,31 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	976,43 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	876,59 Euro
Unterflur Papierkorb*	295,29 Euro

\* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden

<b>AWB Bioabfall</b>	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
bis 120 l	12,00 Euro
240 l	13,50 Euro
660 l	30,00 Euro
1100 l	36,00 Euro

<b>AWB Wertstoffe</b>	
alle Behälter	gebührenfrei

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

(b) **Saisonale Laub- und Gartenabfälle:** Die Gebühr für die Entsorgung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen beträgt bei 14-täglicher Entleerung pro Quartal:

AWB 660 l: 104,20 Euro

(c) **Entsorgung in Säcken:** Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in Säcken beträgt:

Hausmüll-/Restabfallsack: 6,00 Euro

Laubsack: 4,00 Euro

## (d) Sperrmüll

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> je täglicher Anlieferung gebührenfrei.

Für die **einmalige Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR einmalig von einem Abholort erfolgt, wird folgende Gebühr erhoben:

### Spargebühr

(Abholung ab 16 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 50,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

### Standardgebühr

(Abholung innerhalb von 6 bis 15 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

### Expressgebühr

(Abholung innerhalb von 5 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 2 m<sup>3</sup>): 96,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 48,00 Euro

### Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Für die **wiederkehrende Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag eines Eigentümers oder dessen Bevollmächtigtem gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR von einem oder mehreren definierten Abholorten/Ladestellen/Hausaufgängen erfolgt, wird folgende Gebühr erhoben:

### Feste Tour

(Abholung regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

### Abruf

(Abholung innerhalb von 6 bis 10 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, ab 11 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m<sup>3</sup>): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m<sup>3</sup>: 10,00 Euro

### Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

## Sperrmüll-Aktionstag

- pro Müllpressfahrzeug: 1300,00 Euro
- zusätzliche Abfuhr von Übermengen gem. § 20 Abs. 14 der Abfallwirtschaftssatzung: 650,00 Euro

Im Falle der vergeblichen Anfahrt (kein Sperrmüll bereitgestellt oder entgegen § 20 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR keine Person anwesend) kann eine Leerfahrtsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.

### § 6 Containerabfuhr

Containerentleerungsgebühr (je Transport)	221,21 Euro
Tonnagegebühr (je Mg)	126,88 Euro

### § 7 Zusatzleistungen

Für folgende Leistungen werden Zusatzgebühren erhoben:

- Inanspruchnahme von Transportleistungen (Transportgebühr)
- Inanspruchnahme von Zusatzentleerungen
- Inanspruchnahme von Sonderabfuhr
- Durchführung von Behälterwechsel (Behälterwechselgebühr)
- Gestellung eines Zusatzbehälters
- Nutzung der Schlüsselverwaltung (Schlüsselverwaltungsgebühr)
- Sonstige Leistungen

(a) **Transportgebühr:** Für die Erbringung von Transportleistungen gem. § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden pro Abfall- und Wertstoffbehälter Hausmüll/ Restabfall, Bioabfall und den Spezialbehälter Schlacke zusätzlich zu den Leistungsgebühren im Quartal folgende Transportgebühren (bezeichnet als KT oder TG) in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW) erhoben:

Transportgebühr 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	3,29 Euro
	AWB 660 l -1100 l	5,66 Euro

Transportgebühr 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	9,48 Euro
	AWB 660 l -1100 l	18,48 Euro

Transportgebühr 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	18,21 Euro
	AWB 660 l -1100 l	42,88 Euro

Transportgebühr 4	> 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60-240 l	21,85 Euro
	AW B 660 l -1100 l	51,45 Euro

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Bei Zusammentreffen mehrerer Gebührentatbestände an einer Ladestelle wird nur die jeweils höchste Transportgebühr erhoben.

## (b) Zusatzentleerung

Die Gebühr für die Zusatzentleerung und Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise Spezialbehältern eingesammelten Abfälle (§ 25 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) beträgt pro Entleerung und inklusive einer Aufwandsgebühr von 15,30 Euro:

<b>AWB Hausmüll/Restabfall</b>	
60 l	19,76 Euro
120 l	20,87 Euro
240 l	22,04 Euro
660 l	31,72 Euro
1100 l	37,85 Euro

<b>Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall</b>	
1100 l Müllschleuse	43,39 Euro
1100 l Schachtabfuhr	64,48 Euro
120 l Schlacke	20,87 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	165,23 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	149,90 Euro

<b>AWB Bioabfall</b>	
bis 120 l	17,14 Euro
240 l	17,37 Euro
660 l	19,91 Euro
1100 l	20,83 Euro

## (c) Sonderabfuhr

Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Behältern (§ 2 Abs. 21 und § 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird die Gebühr der Zusatzentleerung zuzüglich der jeweiligen Behälterwechselgebühr für den gestellten Behältertyp erhoben.

## (d) Behälterwechsel

Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr je Behälter erhoben:

<b>AWB (Standard)</b>	
60 l bis 240 l	20,45 Euro
660 l bis 1100 l	40,90 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer	200,00 Euro

<b>AWB Bioabfall mit Filterdeckel</b>	
60 l bis 240 l	25,00 Euro
660 l bis 1100 l	38,00 Euro

## (e) Gestellung eines Zusatzbehälters

Für die Gestellung eines Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	0,61 Euro
120 l	0,63 Euro
240 l	0,89 Euro
660 l	3,66 Euro
1100 l	6,03 Euro

## (f) Schlüsselverwaltung

Für die Verwahrung und den Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 25 Abs. 9 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird quartalsweise pro Ladestelle eine Gebühr erhoben: 13,80 Euro.

## (g) Gebühr für sonstige Leistungen

Für Nicht-Gewerbekunden mit **verschlossenen Behältern** oder der **Medi-Tonne** gelten folgende Aufschläge auf die Leistungsgebühr und/oder die Zusatzentleerung:

- pro Quartal bei 14-täglicher Entleerung: 3,20 Euro
- pro Entleerung: 0,49 Euro

### § 8 Annahmegerühren an den Recyclinghöfen

(1) Die Abgabe von Abfällen aus Berliner Privathaushalten und Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zu dieser Satzung) teilweise gebührenfrei, teilweise gebührenpflichtig.

(2) Die Abgabe von Schadstoffen/gefährlichen Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis 20 kg pro Abfallart und Tag gebührenfrei. Gebühren gelten bei Mengen von über 20 kg.

(3) Die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Schadstoffsammelstellen und Recyclinghöfen werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

### § 9 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Die Gebühr für die **Annahme von Abfällen** aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

Mindestgebühr (inklusive 400 kg): 60,00 Euro

Je Mg (t): 150,00 Euro

(2) Die BSR ermitteln die angelieferten Abfallmengen nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.

(3) Entziehen sich Anliefernde der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung, so legen die BSR die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht zugrunde. Entziehen sich Anliefernde insgesamt der Mengenfeststellung, so wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(4) Der Anliefernde ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Gebührensatzes verpflichtet. Die erhöhte Gebühr beträgt den dreifachen Satz der bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Gebühr. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle der erhöhten Gebühr die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der erhöhten Gebühr unberührt.

## § 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines im Land Berlin liegenden Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- oder Teileigentümer oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Gebührenpflichtige vorhanden sind. Soweit die Eigentums- und Berechtigungs-lage unklar ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (4) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über (Eigentumswechsel), so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern auch die Erwerber gebührenpflichtig. Der Eigentümerwechsel ist den BSR spätestens binnen zwei Wochen nach Grundbucheintragung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschildner haftet solange für die Gebührenschild, bis der Wechsel gemeldet wurde.
- (5) Gebührenpflichtig ist auch eine Gemeinschaft von Eigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes. Jede Wohnungseigentümerin haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. in Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile.
- (6) Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte zu benennen, die den Gebührenbescheid empfängt und sämtliche Handlungen aus dem Nutzungsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümerinnen berühren, den BSR mitteilt. Wird eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich jemanden aus der Wohnungseigentümergeinschaft als Empfangsbevollmächtigte auszuwählen. Die an diese Person abgegebenen Erklärungen und zugestellten oder bekannt gemachten Gebührenbescheide der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind von der Verwalterin, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen abzugeben.
- (7) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, in dem bei einer Teilung des Eigentums neben der teilenden Eigentümerin eine weitere zukünftige Eigentümerin mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist und der Besitz erlangt wurde (werdende Wohnungseigentümergeinschaft). Die Besitzerlangung ist frühestmöglich den BSR anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (Übergabeprotokoll) nachzuweisen. Sollte kein Nachweis eingereicht werden, behalten sich die BSR vor, auf den Zeitpunkt der ersten Auflassungsvormerkung für eine weitere zukünftige Eigentümerin abzustellen.
- (8) Bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch Gebührenpflichtige (z. B. Nachbarschafts-tonne, gemeinschaftlicher Standplatz) können mehrere Grundstücke zusammen veranlagt werden. Dabei haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (9) Gebührenpflichtig für die Abgabe von Abfällen an den Recyclinghöfen ist der anliefernde Abfallbesitzer.
- (10) Gebührenpflichtig für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen sind der Abfallerzeuger und der Anliefernde. Sind diese personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (11) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige, der die Entsorgung veranlasst hat. Er ist auch Gebührenschildner im Falle einer vergeblichen Anfahrt.



(12) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter i. S. d. § 4 Abs. 2 und 3 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

(13) Gebührenpflichtige bei dem Erwerb von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.

(14) Gebührenpflichtig bei der Bestellung der Medi-Tonne ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

### § 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

(1) Liegt eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Anschlusspflicht gem. § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR vor, werden keine Gebühren veranlagt. Die Ausnahme/Befreiung gilt ab Feststellung durch die BSR.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 60 zusammenhängende Kalendertage von ihrem Wohnsitz abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Für Nicht-Gewerbekunden kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen.

(4) Die BSR sind berechtigt, auf Antrag ganz oder teilweise Ausnahmen (Befreiungen) von der Grundgebühr zuzulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

(5) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten** nicht in Anspruch genommen, so kann die Grundgebühr auf Antrag erstattet werden. Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so kann eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten stattfinden. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt. Der Antrag auf Erstattung der Grundgebühr ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Die Gebührenpflichtigen haben den Leerstand nachzuweisen.

### § 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gem. § 4 dieser Satzung entsteht mit der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Tages, an dem der Anschluss- und Benutzungszwang begründet wird. Die Gebühr wird anteilig erhoben und festgesetzt. Für jedes Quartal, für das die Gebührenschuld besteht, wird die in § 4 festgesetzte Quartalsgebühr berechnet.

(2) Bei saisongenutzten Grundstücken (§ 5 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) entsteht die Grundgebühr analog zum Saisonzeitraum.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für die laufende Abfallentsorgung entsteht mit dem ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Kalendertag, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung durchgeführt haben. Bei einer Änderung der Abfuhr ist die neue Gebühr ab dem Kalendertag, der auf die Änderung folgt, zu zahlen.

(5) Bei der Saisonabfuhr richten sich Beginn und Ende der Gebührenpflicht nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhr-Terminen, wenn der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnt beziehungsweise endet die Zahlungspflicht am Monatsanfang beziehungsweise am Monatsende.

(6) Die Gebührenpflicht für den Behälterwechsel entsteht mit dem Austausch und der Veränderung der Anzahl der Behälter (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR).

(7) Die Gebührenpflicht für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen entsteht nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern an der Einfahrt der Annahmestelle.

(8) Die Gebührenpflicht für Restabfall- oder Laubsäcke entsteht mit dem Erwerb des Restabfall- oder Laubsacks.

(9) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen entsteht mit der Abgabe.

(10) Die Gebührenpflicht bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR entsteht mit der Anfahrt, insbesondere wenn eine Abholung vor Ort aus Gründen nicht möglich ist, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

(11) Bei Erlöschen der Gebührenschuld (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung der offenen Forderungen mit möglichen Überzahlungen nach Eingang der Abmeldung. Die Verrechnung der Gebühren wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

(12) Ändert sich die Gebührenschuld infolge einer Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder werden den BSR nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, werden die Gebühren neu festgesetzt. Die Gebühren können ggf. durch den Erlass eines gesonderten Bescheides (Änderungsbescheid) festgesetzt werden oder durch Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides im Widerspruchsverfahren. Ergeben sich daraus niedrigere Gebühren, werden mögliche Gebührenüberzahlungen gegen eine weitere Gebührenschuld verrechnet. Die Verrechnung mit der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ebenfalls zulässig. Ist die Gebührenschuld aus dem laufenden Kalenderjahr beglichen, werden die zu viel entrichteten Gebühren (Gutschrift) erstattet. Tritt die Änderung der Gebührenschuld im Einzelfall vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein und kann die Änderung aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht berücksichtigt werden, so wird die Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

### § 13 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) In anderen Fällen als nach Abs. 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 7 d) wird zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 fällig.

(4) Die Gebühr für die Annahme an den Recyclinghöfen ist mit Anlieferung des Abfalls fällig.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfall an den Abfallbehandlungsanlagen ist bei Anlieferung der Abfälle an der Anlage fällig.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen von mehr als 20 kg wird mit der Anlieferung fällig.

(7) Die Gebühr für Restabfall- oder Laubsäcke ist bei Erwerb fällig.

(8) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR ist grundsätzlich bei Abholung fällig.

(9) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr gemäß Abs. 2 fällig.

(10) Schecks werden zur Erfüllung der Gebührenforderungen nicht akzeptiert.

(11) Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

## § 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Abfallentsorgung sowie für die Gebührenerhebung notwendig sind, insbesondere sind

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) und Anzahl und Art der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten) anzuzeigen,
- b) Art und Menge sowie der erstmalige Anfall von Abfällen mitzuteilen,
- c) durch Gebührenpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

(3) Änderungen sind den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Insbesondere sind Änderungen in der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten je Grundstück zu benennen.

(4) Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sofern die nach Absatz 2 mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nach Absatz 3 und 4 nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Änderungsveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(6) Bis zur Mitteilung des Wechsels des Gebührenpflichtigen haftet der ehemalige Gebührenpflichtige auch für die Gebührenforderungen, die nach dem Wechsel entstehen.

## § 15 Vorübergehende Behinderungen, Störungen der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, so führen sie die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung (§ 7 [b] dieser Satzung) durch. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glattefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Gebühren.

(3) Bei Unterbrechungen, die erheblich über die Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Einschränkungen hinausgehen, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 16 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen**

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 240 AO erhoben, sofern eine Zahlung der Gebühren verspätet erfolgt.

(3) Stundungen sind zu beantragen. Es gelten die Regelungen in § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 19 GebBeitrG i.V.m. § 59 LHO. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR behalten sich vor, die Stundung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gem. § 16 Abs. 11 Satz 2 a) BerlBG i.V.m. § 234 AO erhoben.

## **§ 17 Widerspruchsgebühr**

Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 16 Abs. 3 GebBeitrG.

## **§ 18 Datenerhebung und -verarbeitung**

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) verwiesen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Gebühren gelten ab dem 1. Januar 2021.

Für Entgeltforderungen, die auf Grund der Leistungsbedingungen 2019/2020 entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen fort.

# Gebühren/Entgelte Recyclinghöfe

für Abfälle aus Berliner Privathaushalten und für Verkaufsprodukte

Abfallart	Mengenbegrenzung	Gebühren/Entgelte in Euro	
<b>Alttextilien, Schuhe</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Baum- und Strauchschnitt</b>	1 m <sup>3</sup>	gebührenfrei	
<b>CDs, CD-Hüllen</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Druckerpatronen, Tonerkartuschen</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Elektroaltgeräte</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Glas</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Haushaltsbatterien</b> (Trockenbatterien)	keine	gebührenfrei	
<b>Kfz-Batterien</b> (Bleibatterien)	keine	gebührenfrei	
<b>Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Naturkork</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Papier, Pappe, Kartonagen</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Sperrmüll</b> (inkl. Altholz, Altmetall/Schrott, Hartkunststoffe)	3 m <sup>3</sup>	gebührenfrei	
<b>Verpackungen</b>	keine	gebührenfrei	
<b>Altreifen</b>	▪ bis 1 m ø	keine	pro Stück 2,60*
	▪ über 1 m ø	keine	pro Stück 7,70*
<b>Fliesen, Ziegel und Keramik</b> (mineral. Bauschutt: Beton-, Zement-, Mörtel-, Putz- und Estrichabfälle, Fliesen, Gasbeton, Keramik, Steine, Ziegel)	keine	pro angefangene 10 l	3,20*
<b>Hausmüll/Restabfall</b> (übliche Haushaltsabfälle inkl. sackfähiger Renovierungsabfälle)	500 l	pro angefangene 50 l	3,00
<b>Sanitärkeramik</b> (Toiletten-, Waschbecken)	keine	pro Stück	5,20*
Verkaufsprodukte	Größe, Füllgewicht	Gebühren/Entgelte in Euro	
<b>Datenbox</b> (für Akten)	Box (43 × 23 × 32 cm)	pro Stück	8,80*
<b>Komposterde</b>	verpackt, 45 l	pro Stück	4,50*
<b>Laubsack</b>	max. 25 kg	pro Stück	4,00
<b>Müllsack</b>	max. 20 kg	pro Stück	6,00

\* Entgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Stand: 01.01.2021

# Entgelte Schadstoffe (Schadstoffannahmestellen)

Schadstoffe aus Berliner Privathaushalten sind bis 20 kg pro Abfallart und Tag gebührenfrei, mit Ausnahme von Dachpappe.\* Bei Mengen von über 20 kg gelten die u. g. Entgelte inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für gewerbliche Anlieferer gelten die u. g. Entgelte ohne Freimenge inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abfallart	Entgelt in Euro/kg	Abfallart	Entgelt in Euro/kg
Altfarben, Altlacke (auch Harzrückstände, Leim- und Klebemittel)	1,70	Haushaltsbatterien (Trockenbatterien)	gebührenfrei
Altholz (Außenbereich)	0,70	Kfz-Batterien (Bleibatterien)	gebührenfrei
Altmedikamente	1,30	Kondensatoren	1,70
Altöl	1,30	Laugen (u. a. Ammoniak)	2,10
Asbestzement (max. 80 x 80 cm, in Folie verpackt)	1,50	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	1,20**
Bitumen	2,10	Lösungsmittel	1,70
Boden, kontaminiert	1,30	NiCd-Akkumulatoren	2,40
Bremsflüssigkeit	1,70	Överschmutzte Betriebsmittel (auch mit Chemikalienanhaftungen, ölverunreinigter Boden)	1,60
Chemikalien (organisch, anorganisch)	6,40	Pestizide	5,20
Dachpappe (max. 100 x 80 cm in Folie verpackt) ohne 20 kg Freimenge*	1,50	Quecksilber und quecksilberhaltige Abfälle	6,40
Dispersionsfarben	1,30	Reinigungsmittel (auch Desinfektionsmittel)	2,10
Feuerlöscher ■ Halon- und CO <sub>2</sub> -Feuerlöscher	3,80	Säuren	2,10
■ Pulverfeuerlöscher	1,90	Spraydosen	3,30
Fotochemikalien (flüssig)	1,70	Verpackungen mit schädlichen Restinhalten	1,80
Frostschutzmittel	1,70		

\* Dachpappe ist grundsätzlich kostenpflichtig; Annahme nur auf den Schadstoffannahmestellen Brunsbütteler Damm, Gradestraße und Nordring

\*\* Kleingewerbe sowie Vertreiber/Fachhändler können bis zu 20 Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LEDs entgeltfrei anliefern.

Für darüber hinausgehende Mengen wird ein Handlingsaufwand berechnet. Die maximale Anlieferungsmenge beträgt 300 Stück.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Stand: 01.01.2021